

# **Besteuerung einer britischen Ltd. mit Geschäftsleitung im Inland**

## **I.**

### **Allgemeines**

In jüngerer Zeit wird als alternative Rechtsform zunehmend der Einsatz einer britischen Ltd. für inländische Unternehmer propagiert. Als Vorteil hierfür werden insbesondere angeführt: die schnelle Errichtung, keine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, kein erforderliches Mindestkapital, geringe Gründungskosten sowie sofortige Rechtsfähigkeit.

Sofern beim Einsatz einer britischen Ltd. im unternehmerischen Bereich eines Steuerinländers sich die tatsächliche Geschäftsleitung der Ltd. im Inland befindet, unterliegt die Ltd. sowie ihr inländischer Geschäftsführer zahlreichen steuerrechtlichen Vorschriften im Inland. Nachfolgend soll daher ein kurzer Überblick über die steuerlichen Pflichten sowie die Besteuerung einer britischen Ltd. mit inländischer Geschäftsleitung gegeben werden, um Fehleinschätzungen über die steuerrechtlichen Konsequenzen vorzubeugen.

## **II.**

### **Steuerliche Behandlung**

#### **1. Körperschaftsteuer bei Doppelansässigkeit**

Befinden sich Sitz und Geschäftsleitung der Ltd. im Ausland, und unterhält die Ltd. auch keine Zweigniederlassung im Inland, so ist die Ltd. grundsätzlich im Inland nicht steuerpflichtig. Besteht eine Zweigniederlassung so ist die britische Ltd. nur mit ihrer inländischen Betriebsstätte beschränkt steuerpflichtig.

Im Gegensatz hierzu ist eine in Großbritannien gegründete Ltd. mit inländischer Geschäftsleitung grundsätzlich steuerlich doppelt ansässig, da sich der Ort ihrer Geschäftsleitung (Verwaltungssitz) an einem anderen Ort als ihr rechtlicher (statutarischer) Sitz befindet.

Befindet sich die Geschäftsleitung (Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung, §10 AO) im Inland, so ist die Gesellschaft in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig.

Die Gesellschaft ist bei dem Finanzamt zu führen, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Die Besteuerung erfolgt ohne Abweichungen wie gegenüber einer nach inländischem Recht gegründeter Kapitalgesellschaft.

## **2. Vermeiden der Doppelbesteuerung**

Im Fall der Doppelansässigkeit der juristischen Person wird die Doppelbesteuerung gemäß Art. II Abs. 1 Buchst. h Unterabsatz iii Satz 1 DBA Großbritannien dadurch vermieden, dass die Gesellschaft nur in dem Staat ihrer **tatsächlichen** Geschäftsleitung als ansässig gilt. Demnach sind bei tatsächlicher Geschäftsleitung in Deutschland die Gewinne/Einkünfte der Ltd. ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig und nur insoweit nach dem DBA GB steuerfrei zu stellen, als Gewinne/Einkünfte durch eine Betriebsstätte in Großbritannien erzielt werden.

## **3. Gewerbesteuer**

Nach der Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit (vgl. Centros Ltd., EuGH Urteil vom 09.03.1999 und Überseering BV Urteil vom 05.11.2002) ist im Inland auch die nach ausländischem Recht gegründete Kapitalgesellschaft hinsichtlich ihrer Rechtsfähigkeit anzuerkennen. Somit ist eine in Großbritannien nach britischem Recht gegründete Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland abweichend von Abschnitt 13 Abs. 2 Satz 4 Gewerbesteuerrichtlinie auch dann im Inland voll rechtsfähig und somit gewerbesteuerpflichtig, wenn eine Eintragung in das deutsche Handelsregister nicht erfolgt ist.

## **4. Lohnsteuer**

Die britische Ltd. ist hinsichtlich der Einbehaltung der Lohnsteuer und Sozialabgaben vom Arbeitslohn im gleichen Umfang verpflichtet wie jeder andere inländische Arbeitgeber auch (§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG).

## **5. Umsatzsteuer**

Es besteht eine Zentralzuständigkeit des Finanzamts Hannover Nord für die Umsatzsteuer der britischen Ltd.

## **6. Gewinnausschüttung/Anteilsveräußerung**

Gewinnausschüttungen der Ltd. unterliegen dem Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. der Steuerbefreiung gemäß § 8 b KStG.

Sofern die Anteile an der Ltd. im Privatvermögen gehalten werden, gelten für Gewinne aus Anteilsveräußerungen die allgemeinen Grundsätze der §§ 17 bzw. 23 EStG.

## **7. Abgabe von Steuererklärungen**

Im Rahmen der Abgabe von Steuererklärungen ist insbesondere auf die Abgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Anlage WA (aktuelle inländische Anteilseigner mit vollständigem Namen und Anschrift) zu achten.

Sofern Bilanzen nach ausländischem Recht erstellt werden, und nach inländischen Grundsätzen aufgestellte Bilanzen auch nach expliziter Aufforderung nicht vorgelegt werden, können die nach ausländischem Recht erstellten Bilanzen als Schätzungsgrundlage dienen.

## **8. Bekanntgabe von Verwaltungsakten**

Steuerbescheide und ähnliche Verwaltungsakte sind an die bekannte inländische Anschrift des Ortes der Geschäftsleitung zu versenden.

Hat die Ltd. einen inländischen Empfangsbevollmächtigten bestellt, was nur dann sinnvoll ist, wenn die Ltd. geltend macht, dass der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung sich nicht im Inland befindet, sind Verwaltungsakte an diesen zu übermitteln.

## **9. Nachweis der tatsächlichen Anteilseigner**

Bei der steuerlichen Registrierung der Ltd. werden regelmäßig sämtliche Anteilseigner der Ltd. ermittelt. Sofern diese nicht, wie im Regelfall, aus den Handelsregistereintragungen hervorgehen, können hierzu die im Inland für die Ltd. handelnden Personen befragt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch von besonderem Interesse, dass die deutsche Finanzverwaltung im Rahmen der steuerlichen Registrierung einer britischen Ltd. stets auch Rückfragen beim Bundeszentralamt für Steuern hält, um weitere Informationen zu der Gesellschaft, ihren Organen sowie den benannten Anteilseignern zu erhalten. Dies kann auch im Rahmen von Online-Abfragen bei der ISI-Datenbank erfolgen. Unterlassene

Anzeigen der Gesellschafter unter Verstoß gegen § 138 AO (Anzeigeverpflichtung wegen Eröffnung eines gewerblichen Betriebs im Inland gegenüber den Gemeinden) kann straf- und bußgeldrechtlich sanktioniert werden.

Ferner können Abfragen beim britischen Handelsregister (Company House) auch seitens der deutschen Finanzverwaltung erfolgen.

### **III.**

#### **Fazit**

Trotz der vordergründigen gesellschaftsrechtlichen Vorteile einer britischen Ltd. gegenüber einer deutschen GmbH, kann durch den Einsatz einer britischen Ltd., sofern und soweit der Ort ihrer Geschäftsleitung sich im Inland befindet, ein steuerlicher Vorteil nicht begründet werden. Die Ltd. unterliegt im Inland den gleichen steuerrechtlichen Bedingungen wie eine deutsche Kapitalgesellschaft (zusätzlich ist die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke nach deutschen Vorschriften vorzunehmen) und ist ggfs. in Großbritannien steuerlich und gesellschaftsrechtlich zu führen und zu administrieren

Zur steueroptimierten Abschirmung der Gewinne einer britischen Ltd. von der deutschen Besteuerung sind daher weitergehende Überlegungen im Vorfeld des Einsatzes einer britischen Ltd. erforderlich, die insbesondere daraufhin anzustellen sind, ob der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung nachweisbar außerhalb Deutschlands angesiedelt werden kann und ob die Gewinne der britischen Ltd. auch ohne eine deutsche Betriebsstätte erzielt werden können.

Karel Schweiß

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Steuerberater

HEISSE KURSAWE EVERSHEDES  
Rechtsanwälte Partnerschaft  
Maximiliansplatz 5  
80333 München  
k.schweiss@heisse-kursawe.com  
Telefon: +49 (0) 89 54 56 53 22  
Telefax: +49 (0) 89 54 56 52 04